

BStGer BB.2009.23 vom 19. Mai 2009

Bundesstrafgericht, 2009-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2009.23

FR: TPF BB.2009.23 du 19 mai 2009

IT: TPF BB.2009.23 del 19 maggio 2009

Regeste

Beweisanträge (Art. 115 BStP)

Erwägungen

E. 4

Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273] vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S. 15/2005 vom 24. Mai 2005 E. 2.2);

- 4 -

- gemäss derselben Gesetzesbestimmung aufgrund der Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit über die Prozesskosten zu entscheiden ist, und zwar mit summarischer Begründung;

- die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde insbesondere damit begründete, dass es sich bei den in Frage stehenden Telefongesprächen/SMS um entscheidende, belastende Beweise mit konkretem Bezug zu zwei zusätzlichen, dem Beschwerdegegner erst während der Voruntersuchung zur Last gelegten Tatvorwürfen handle, und jene daher als blosses Gesprächszusammenfassungen in einem Polizeirapport nicht genügen, sondern zum Zwecke der Verwertbarkeit der Form von übersetzten Wortprotokollen bedürfen würden, was durch einen rechtlich belehrten Übersetzer erfolgen solle (act. 1, S. 4, 7, 10), im Weiteren die bezeichneten Telefongespräche sowie weitere beigezogene Verfahrensakten dem Beschwerdegegner noch nicht vorgehalten worden seien und gemäss dem Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) dem Beschwerdegegner sämtliche, mithin in der Beschwerde bezeichneten, belastenden Elemente bezüglich der beiden erwähnten Tatvorwürfe vorzuhalten seien und ihm Gelegenheit zu geben sei, dazu Stellung zu nehmen (act. 1, S. 6-8, 10);

- der Argumentation der Beschwerdeführerin zuzustimmen ist, die beantragten Untersuchungshandlungen in den Aufgabenbereich der Vorinstanz fallen (vgl. Art. 113 BStP) und nicht dem Sachrichter überlassen werden sollen (vgl. TPF 2004 55 E. 2.2 S. 58);

- die Beschwerde damit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz in Bezug auf die betroffenen, abgewiesenen Beweisanträge aufzuheben gewesen wäre bzw. die Vorinstanz angewiesen worden wäre, diese Untersuchungshandlungen antragsgemäss durchzuführen;

- gestützt auf die Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit die Beschwerdeführerin obsiegt hätte;

- die Gerichtskosten aufgrund der Anträge der beschwerdeführenden Partei, gemessen am Ergebnis der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides – und somit ohne Rücksicht auf

die Anträge der Gegenpartei – zu verlegen sind, sodass bei Gutheissung eines Rechtsmittels einer Partei die Gegenseite grundsätzlich kostenpflichtig wird, sofern ihr vor Bundesstrafgericht Parteistel- lung zukommt und nicht ein eigenes (selbständiges oder im Anschluss erho- benes) Rechtsmittel gleichzeitig auch gutgeheissen wird (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2006.9 vom 24. Mai 2006, E. 4.1, m.w.H.);

- 5 -

- daher der Beschwerdegegner als unterliegende Partei grundsätzlich die Kos- ten des Verfahrens zu tragen hat (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG 1. Satz);

- vorliegend von der Erhebung der Gerichtskosten ausnahmsweise abzusehen ist (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG 2. Satz);

- die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf Fr. 200.-- (inkl. Auslagen und MwSt) festzusetzen ist (Art. 38 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 3 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 26. September 2006, SR.173.711.31);

- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem amtlichen Verteidiger die- sen Betrag zu entrichten, der Beschwerdegegner die Entschädigung jedoch der Bundesstrafgerichtskasse zurückzuerstatten hat (Art. 38 Abs. 2 BStP e contrario; Art. 5 desselben Reglements);

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.